

Amt für Migration
und Personenstand

25. Oktober 2018

Migrationsdienst
des Kantons Bern (MIDI)
Eigerstrasse 73
3011 Bern

Kontaktstelle:

Bereich Zuwanderung und Integration
Telefon 031 633 53 15
Telefax 031 633 55 91
www.be.ch/migration
midi.info@pom.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- GV Sozialhilfe / GV Regionale Sozialdienste

Weisung

Meldepflicht der Sozialdienste gegenüber den Migrationsbehörden

(Art. 97 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration; AIG; SR 142.20) i.V.m. Art. 82b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE; SR 142.201)

1. Gesetzliche Grundlage



Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) übt gemäss Art. 5 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) die fachliche Aufsicht über die Gemeinden aus, soweit diese ausländerrechtliche Aufgaben wahrnehmen und erlässt die notwendigen Weisungen.

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20 neu Ausländer- und Integrationsgesetz AIG) im Zusammenhang mit der schrittweisen Umsetzung der Integrationsvorlage und der teilrevidierten Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) vom 1. Januar 2009, welche beide per 1. Januar 2019 in Kraft treten, sind gemäss Art. 82b VZAE die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden gehalten, der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde (vgl. Ziff.3.) unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Art. 82b VZAE sieht eine systematische Meldepflicht vor, die mit vorliegender Weisung präzisiert wird.

In Anwendung von Art. 82b VZAE erlässt das MIP die vorliegende Weisung.

2. Übersicht Meldepflicht

In den unten stehenden tabellarischen Übersichten ist aufgeführt, in welchen Fällen eine aktive Meldepflicht besteht und ab welchem Zeitpunkt die Meldung über den Bezug von Sozialhilfeleistungen zu erfolgen hat.

EU-/EFTA-Staatsangehörige

Personengruppe	Ausweisart	Aufenthaltszweck ¹	Meldepflicht	Zeitpunkt der Meldepflicht
EU-/EFTA-Bürger	Ausweis Ci	Der Ausweis Ci wird an Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen zur Erwerbstätigkeit erteilt	Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.
EU-/EFTA-Bürger	Ausweis L	Alle Aufenthaltszwecke	Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.
EU-/EFTA-Bürger	Ausweis B	Unselbständige Erwerbstätigkeit Vermerk auf dem Ausweis: “Berechtigt zur Erwerbstätigkeit“ (unter diese Kategorie fallen sämtliche Ausweise, die genau diesen Vermerk aufweisen, ohne dass zusätzlich “Familiennachzug“ steht)	Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.
EU-/EFTA-Bürger	Ausweis B	Selbständige Erwerbstätigkeit Vermerk auf dem Ausweis: “Berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Das Vorliegen einer tatsächlichen selbständigen Erwerbstätigkeit kann durch die zuständigen Behörden überprüft werden.“	Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.
EU-/EFTA-Bürger	Ausweis B	Übrige Nichterwerbstätige Vermerk auf dem Ausländerausweis: “Ohne Erwerb“ oder “Ohne Erwerbstätigkeit“ (Hinweis: je nach effektivem Aufenthaltszweck steht zusätzlich eine weitere Anmerkung, wie bspw. Verbleib beim Lebenspartner)	Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.
EU-/EFTA-Bürger	Ausweis B	Familiennachzug oder Härtefall	Ja	Ab dem Zeitpunkt, an welchem Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 50'000 pro Haushalt bezogen worden sind (durchgehender Bezug).

¹ Der Aufenthaltszweck ist auf dem Ausländerausweis festgehalten. Mit Ausnahme des Ausländerausweises C, der keinen Aufenthaltszweck hat, ist der Aufenthaltszweck bei Ausweisen in Papierformat auf der rechten Ausweishälfte unter “Aufenthaltszweck“ und bei Ausweisen im Kreditkartenformat auf der Vorderseite unter “Anmerkungen“ ersichtlich.

EU-/EFTA-Bürger	Ausweis C	Niederlassungsbewilligungen sind an keinen Aufenthaltszweck gebunden.	Ja	Ab dem Zeitpunkt, an welchem Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 50'000 pro Haushalt bezogen worden sind (durchgehender Bezug).
EU-/EFTA-Bürger	Ohne Ausweis		Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.

Drittstaatsangehörige

Personengruppe	Ausweisart	Aufenthaltszweck ²	Meldepflicht	Zeitpunkt der Meldepflicht
Drittstaatsangehörige	Ausweis N	Der Ausweis N wird an Asylsuchende erteilt.	Nein	--
Drittstaatsangehörige	Ausweis F	Der Ausweis F wird an vorläufig aufgenommene Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erteilt.	Nein	--
Drittstaatsangehörige	Ausweis S	Der Ausweis S wird an Schutzbedürftige erteilt.	Nein	--
Drittstaatsangehörige	Ausweis Ci	Der Ausweis Ci wird an Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen zur Erwerbstätigkeit erteilt.	Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.
Drittstaatsangehörige	Ausweis L (Kreditkartenformat)	Alle Aufenthaltszwecke	Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.
Drittstaatsangehörige	Ausweis B (Kreditkartenformat)	Unselbständige Erwerbstätigkeit Anmerkung Vorderseite Ausweis: “Mit Erwerbstätigkeit“ (unter diese Kategorie fallen sämtliche Ausweise, die genau diesen Vermerk aufweisen, ohne dass zusätzlich “Familiennachzug“ steht)	Ja	Ab dem Zeitpunkt, an welchem Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 50'000 pro Haushalt bezogen worden sind (durchgehender Bezug).
Drittstaatsangehörige	Ausweis B (Kreditkartenformat)	Selbständige Erwerbstätigkeit Anmerkung Vorderseite Ausweis: “Mit Erwerbstätigkeit“ (unter diese Kategorie fallen sämtliche Ausweise, die genau diesen Vermerk aufweisen, ohne dass zusätzlich “Familiennachzug“ steht)	Ja	Ab dem Zeitpunkt, an welchem Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 50'000 pro Haushalt bezogen worden sind (durchgehender Bezug).

² Der Aufenthaltszweck ist auf dem Ausländerausweis festgehalten. Mit Ausnahme des Ausländerausweises C, der keinen Aufenthaltszweck hat, ist der Aufenthaltszweck bei Ausweisen in Papierformat auf der rechten Ausweishälfte unter “Aufenthaltszweck“ und bei Ausweisen im Kreditkartenformat auf der Vorderseite unter “Anmerkungen“ ersichtlich.

Drittstaats-angehörige	Ausweis B (Kreditkartenformat)	Übrige Nichterwerbstätige Anmerkung Vorderseite Ausweis: " Ohne Erwerb " oder " Ohne Erwerbstätigkeit "	Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.
Drittstaats-angehörige	Ausweis B (Kreditkartenformat)	Alle übrigen Aufenthaltszwecke (mit Ausnahme der Personen mit Flüchtlingsstatus) z.B. Härtefälle; Familiennachzug	Ja	Ab dem Zeitpunkt, an welchem Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 50'000 pro Haushalt bezogen worden sind (durchgehender Bezug).
Drittstaats-angehörige	Ausweis B (Kreditkartenformat)	Anerkannte Flüchtlinge Anmerkung Vorderseite Ausweis: " Flüchtlingsstatus "	Nein	--
Drittstaats-angehörige	Ausweis C (Kreditkartenformat)	Niederlassungsbewilligungen sind an keinen Aufenthaltszweck gebunden.	Ja	Ab dem Zeitpunkt, an welchem Sozialhilfeleistungen in der Höhe von CHF 50'000 pro Haushalt bezogen worden sind (durchgehender Bezug).
Drittstaats-angehörige	Ausweis C (Kreditkartenformat)	Anerkannte Flüchtlinge (Flüchtlingsstatus) Es ist keine Anmerkung auf der Vorderseite des Ausweises ersichtlich, da Niederlassungsbewilligungen an keinen Aufenthaltszweck gebunden sind.	Nein	--
Drittstaats-angehörige	Ohne Ausweis		Ja	Ab dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, d.h., ab erster Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen.

In den genannten Fällen muss der zuständigen Migrationsbehörde gemeldet werden,

- **seit wann** die betreffende Ausländerin bzw. der betreffende Ausländer vom Sozialdienst mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt wird;
- **wie hoch** der Unterstützungsbeitrag des gesamten Haushaltes ist;
- welche **sozialhilferechtliche Prognose** gestellt werden kann;
- wie es sich mit der **Zusammenarbeit bzw. der Kooperation** des Betreffenden verhält.

Migrationsbehörden im Kanton Bern

Die zuständigen Migrationsbehörden im Kanton Bern sind:

- Für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Bern: Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF der Stadt Bern), Predigergasse 5, Postfach 3000 Bern 7
- Für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Biel: Einwohner- und Spezialdienste, Bereich Migration, Neuengasse 28, Postfach 1120, 2501 Biel
- Für Personen mit Wohnsitz in der Stadt Thun: Migrationsdienste der Stadt Thun, Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, Thunerhof, 3602 Thun
- Für Personen mit Wohnsitz in allen anderen Gemeinden des Kantons Bern: Migrationsdienst des Kantons Bern, z.H. Bereichsleitung des Bereichs Zuwanderung und Integration, Eigerstrasse 73, 3011 Bern
- Für ausländische Personen ohne gültiges Aufenthaltsrecht: Die zuständige Migrationsbehörde am Ort der Anhaltung

3. Art der Datenübermittlung

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss die Übermittlung der unter Ziff. 2 genannten Angaben und Daten mittels Briefpost erfolgen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegende Weisung ersetzt die BSIG 1/122.21/2.1 vom 29. Juni 2018 und tritt mit der Publikation in der BSIG-Ausgabe 12/2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Für Fragen steht der Migrationsdienst des Kantons Bern unter midi.info@pom.be.ch oder unter 031 633 53 15 zur Verfügung.

**Amt für Migration und
Personenstand**

*Markus Aeschlimann
Geschäftsleiter*